

Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts / Bakkalaureus-Artium (B.A.) der geisteswissenschaftlichen Fächer der Universität Mannheim

vom 11. Dezember 2002

Gesamtfassung gem. 6. Änderungssatzung vom 01. August 2006

(Bek. des Rektorats 20/2006 vom 16.08.2006)

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Graduierung
- § 3 Struktur, Regelstudienzeit und Studiumumfang

II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen

- § 4 Zentraler Prüfungsausschuss
- § 5 Studienbüro
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studiensemestern, Leistungsnachweisen und Prüfungsergebnissen
- § 8 Art und Aufbau der Bakkalaureatprüfung

III. Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen

- § 9 Art und Aufbau
- § 10 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen und Leistungsnachweisen
- § 11 Studienleistungen
- § 12 Modulabschluss-, Fach- und Teilprüfungen, Leistungsnachweise (MAP, FP, TP, LN)

- § 13 Studienbegleitende mündliche Prüfungen
- § 14 Studienbegleitende schriftliche Arbeiten
- § 15 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 16 Vergabe von ECTS-Punkten

IV. Orientierungsprüfung und Zwischenprüfung

- § 17 Umfang und Art der Orientierungsprüfung (OP) und der Zwischenprüfung (ZP)
- § 18 Prüfungsfristen
- § 19 Meldung zur Prüfung und Zeugnis

V. Abschlussprüfung

- § 20 Umfang und Art der Prüfung
- § 21 Prüfungsfristen
- § 22 Zulassung und Meldung zur Prüfung

§ 23 Schriftliche Abschlussarbeit

§ 24 Annahme der Abschlussarbeit

§ 25 Mündliche Abschlussprüfung

§ 26 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

VI. Wiederholung der Prüfungen, Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 27 Wiederholung

§ 28 Endgültiges Nichtbestehen

VII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 29 Bakkalaureatzeugnis

§ 30 Urkunde

§ 31 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

VIII. Verstöße gegen die Prüfungsordnung

§ 32 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 33 Ungültigkeit

IX. Schlussbestimmungen

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 35 Inkrafttreten

Anlage:

Fachspezifischer Teil – Übersicht –

- 1) Anglistik / Amerikanistik
- 2) Germanistik
- 3) Romanistik (Französisch, Spanisch, Italienisch)
- 4) Geschichte: Kultur, Gesellschaft, Wirtschaft
- 5) Medien- und Kommunikationswissenschaft
- 6) Politikwissenschaft
- 7) Soziologie
- 8) Ethik und Kulturphilosophie (nur Beifach)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) Die Prüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen Bakkalaureatstudiums.
- (2) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat / die Kandidatin die Zusammenhänge des Faches überblickt, entsprechend seinem / ihrem angestrebten Abschluss wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden kann und praktische Fertigkeiten erworben hat.

§ 2 Graduierung

- (1) Hat der Kandidat / die Kandidatin¹ die Graduierungsprüfung bestanden, so verleiht ihm / ihr die Universität Mannheim den akademischen Grad "Bakkalaureus Artium"/„Bakkalaurea Artium“ bzw. „Bachelor of Arts“ (B.A.).
- (2) Frauen wird der akademische Grad in weiblicher Form verliehen, es sei denn, eine Frau beantragt ausdrücklich die Verleihung des Grades in männlicher Form.

§ 3 Struktur, Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt – einschließlich der Orientierungsprüfung, der Zwischenprüfung und der B.A.-Prüfung – sechs Semester. Der Studienumfang entspricht in der Regel 180 ECTS-Punkten. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 25-30 Stunden.
- (2) Der B.A.-Studiengang ist modular aufgebaut. Er gliedert sich in ein Kernfach, bestehend aus sechs Modulen und einem Ergänzungsbereich, bestehend aus vier Modulen. Dabei entfallen in der Regel auf das Kernfach 120, auf den Ergänzungsbereich 60 ECTS-Punkte. Eines der Module aus dem Ergänzungsbereich muss aus dem Bereich Social Skills gewählt werden und zwei Module aus einem Beifach. Das verbleibende vierte Modul ist entweder aus dem Bereich der kulturwissenschaftlichen Themenmodule zu wählen oder als drittes Modul im Bereich des Beifachs; es kann nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen auch ein Praxismodul sein. Sofern kein Praxismodul gewählt wird, ist ein Praktikum von mindestens sechs Wochen zu absolvieren und hierüber ein Praktikumsbericht (1 bis 3 Seiten) vorzulegen. Dieses soll in der Regel nicht vor dem dritten Semester abgeleistet werden.
- (3) Soweit für das Studium des B.A.-Kernfachs Sprachkenntnisse vorausgesetzt werden und nachzuweisen sind, die über die Schulsprachen Englisch und Französisch hinausgehen, so kann die Verlängerung der Regelstudienzeit um ein Semester gewährt werden.
- (4) In den fachspezifischen Studienordnungen sind die Studieninhalte so auszuweisen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

¹ Soweit in der Allgemeinen Prüfungsordnung bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form benutzt wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

Dabei ist zu gewährleisten, dass der Kandidat im Rahmen dieser Studienordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann.

- (5) Auf Antrag sind die Schutzfristen entsprechend dem Mutterschutzgesetz sowie zur Wahrnehmung der Elternzeit bis zu höchstens drei Jahren zu berücksichtigen.
- (6) Zum Studium und zur Prüfung eines Bachelor-Kernfaches kann nicht zugelassen werden, wer den Prüfungsanspruch in demselben Fach eines anderen Hochschulstudiengangs verloren hat.

II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen

§ 4 Zentraler Prüfungsausschuss

- (1) Es wird ein zentraler Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören ein Vertreter der Studierenden mit beratender Stimme, ein Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes und mindestens drei Professoren aus den am B.A.-Studiengang mit Kernfach beteiligten Fächern an. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der Fakultäten vom Senat der Universität bestellt; bei dem Vertreter der Studierenden sollen die Fächer mit hohen Studierendenzahlen in den B.A.-Studiengängen vorrangig berücksichtigt werden. Für jedes Mitglied des Zentralen Prüfungsausschusses ist ein Stellvertreter zu benennen. Die Amtszeit der Vertreter der Professoren und des Wissenschaftlichen Dienstes beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober.
- (2) Der Zentrale Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung. Er achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen der GPBA eingehalten werden. Im Einvernehmen mit den zuständigen Studienkommissionen berichtet der Zentrale Prüfungsausschuss regelmäßig den Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungen. Der Zentralen Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen und Studienpläne und nimmt beratend zu Änderungsvorschlägen Stellung. Der Zentrale Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungen in den festgelegten Zeiträumen abgelegt werden können.
- (3) Der Zentrale Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Er wählt aus den Professoren einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Zentrale Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben übertragen.
- (4) Beschwerende Entscheidungen des Zentralen Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten durch das Studienbüro unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wird dem Widerspruch durch den Zentralen Prüfungsausschuss nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid durch den Rektor.
- (5) Die Mitglieder des Zentralen Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

- (6) Die Mitglieder des Zentralen Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Studienbüro

- (1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Bakkalaureatprüfung ist das Studienbüro zuständig.
- (2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere
1. die Bekanntgabe der Meldefristen und Prüfungstermine, die Mitteilung der Namen der Prüfer, die Entgegennahme der Zulassungsanträge und Meldungen der Kandidaten zu den Prüfungen, die Führung der Prüfungsakten, die Überwachung von Bearbeitungsfristen, die Entgegennahme von Widersprüchen gegen Entscheidungen des Zentralen Prüfungsausschusses.
 2. die technische Abwicklung der Prüfungen und, zusammen mit den Fakultäten, die Regelung der Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen.
 3. die Benachrichtigung der Kandidaten über die Ergebnisse der Prüfung und die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über Prüfungsleistungen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Zentrale Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer.
- (2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Modulen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten, Juniorprofessoren sowie diejenigen wissenschaftlichen Mitarbeiter befugt, denen der Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in demselben Fach mindestens eine Bakkalaureatprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der Kandidat kann für die mündliche Abschlussprüfung und die schriftliche Abschlussarbeit Prüfer vorschlagen. Die Vorschläge sind soweit wie möglich zu berücksichtigen.
- (5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

§ 7 Anrechnung von Studiensemestern, Leistungsnachweisen und Prüfungsergebnissen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus Studiengängen einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland können angerechnet werden. Die Voraussetzung für die Anrechnung ist das Feststellen der Gleichwertigkeit. Diese ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Mannheimer B.A.-Studiengangs im wesentlichen entsprechen. Bei der Anrechnung sind die Prüfungsfristen der vorliegenden Prüfungsordnung zu beachten.
- (2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, ist keine Beschränkung auf B.A.-Studiengänge vorgesehen. Es sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei der Anrechnung ist sind die Vorgaben des ECTS anzuwenden.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (5) Über die Anrechnung entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss. Prüfungsleistungen aus abgeschlossen Studiengängen im Inland wie im Ausland werden nicht angerechnet.

§ 8 Art und Aufbau der Bakkalaureatprüfung

Die Bakkalaureatprüfung zum Erwerb des akademischen Grades "B.A." besteht aus

1. studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 9 Abs. 4,
2. der schriftlichen Abschlussarbeit,
3. der mündlichen Abschlussprüfung.

III. Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen

§ 9 Art und Aufbau

- (1) Die fachspezifischen Anlagen regeln, welche der studienbegleitenden Fachprüfungen in den Fächern mündlich und/oder schriftlich durchgeführt werden.
- (2) Die fachspezifischen Anlagen beschreiben und begrenzen die Anforderungen an die studienbegleitenden Fachprüfungen konkret. Sie bestimmen, welche Studienleistungen als Voraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen erfüllt sein müssen.
- (3) Die fachspezifischen Anlagen enthalten Empfehlungen zur Reihenfolge der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.
- (4) Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:
 - a) anmeldepflichtige studienbegleitende Leistungsnachweise (LN) in einer oder mehreren Komponenten eines Moduls. Die LN sind Bestandteil des Zeugnisses, sie gehen aber nicht in die Gesamtnote der entsprechenden Abschlüsse ein.
 - b) anmeldepflichtige studienbegleitende Modulabschlussprüfungen (MAP), die in einer Prüfung jeweils alle Komponenten eines Moduls enthalten.
 - c) anmeldepflichtige studienbegleitende Fachprüfungen (FP) in einer Komponente eines Moduls.
 - d) anmeldepflichtige studienbegleitende Teilprüfungen (TP) in mehreren Komponenten eines Moduls.

§ 10 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen und Leistungsnachweisen

Wer an einer studienbegleitenden Prüfung teilnehmen möchte, hat sich dafür innerhalb einer von den Studienbüros festzusetzenden Frist anzumelden. Einmal angemeldete studienbegleitende Prüfungen können in der Regel nur innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden. Die Zulassung zur studienbegleitenden Prüfung wird erteilt, wenn die für die Prüfungsteilnahme notwendigen Voraussetzungen vorliegen.

§ 11 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind Leistungen, die von einem Kandidaten im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen, z.B. in Übung, Praktikum oder Seminar, erbracht und ihm bescheinigt werden.
- (2) Eine Studienleistung setzt eine bewertete – aber nicht notwendigerweise auch benotete – individuelle Leistung voraus.

- (3) Eine Prüfungsleistung kann durch eine Studienleistung ersetzt werden, sofern diese nach den Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist.

§ 12 Modulabschluss-, Fach- und Teilprüfungen, Leistungsnachweise

(MAP, FP, TP, LN)

- (1) Die fachspezifischen Anlagen regeln, welche der studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen im Sinne von § 9 Abs. 4 mündlich und/oder schriftlich durchgeführt werden.
- (2) Sofern wichtige Gründe vorliegen, können mündliche durch schriftliche bzw. schriftliche durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. Darüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des für die Prüfung verantwortlichen Prüfers.
- (3) Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen im Sinne von § 9 Abs. 4 werden bewertet und benotet.
- (4) Die Fachnote wird in das Bakkalaureatzeugnis aufgenommen.
- (5) Besteht eine Fachprüfung (FP) aus mehreren Teilprüfungen (TP), wird die Fachnote aus den in den einzelnen Prüfungen (TP) erzielten Noten gebildet. Eine FP ist bestanden, wenn jede einzelne TP für sich bestanden ist und die erforderlichen Leistungsnachweise vorliegen. Ist eine Teilprüfung für sich mit "nicht ausreichend" (ECTS-Grade: F – fail) bewertet oder wurde ein Leistungsnachweis nicht erbracht, so sind nur diese zu wiederholen.

§ 13 Studienbegleitende mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer und in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 10 Minuten, höchstens 20 Minuten je Kandidat.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

§ 14 Studienbegleitende schriftliche Arbeiten

- (1) Die Bewertung schriftlicher Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten. In Fällen, in denen die Bewertung zum endgültigen Nichtbestehen führt, muss die Bewertung in der Regel durch einen Zweitgutachter erfolgen und begründet werden.
- (2) Die Dauer der Klausuren soll in der Regel mindestens 90 und höchstens 180 Minuten betragen. Leistungsnachweise gemäß § 9 Abs. 4a können eine Klausur von 60 Minuten Dauer vorsehen.
- (3) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

- (4) Der Kandidat hat das Recht, gleichwertige Prüfungs- und Studienleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Form zu erbringen, wenn er durch ärztliches Attest nachweist, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Über den bei der Meldung zur Prüfung zu stellenden Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

§ 15 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind durch folgende Noten zu bewerten:
- 1,0 bis 1,5: ausgezeichnet – eine hervorragende Leistung (ECTS-Grade: A – excellent)
 - über 1,5 bis 2,0: sehr gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt (ECTS-Grade: B – very good)
 - über 2,0 bis 2,5: gut – eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt (ECTS-Grade: C – good)
 - über 2,5 bis 3,5: befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt (ECTS-Grade: D – satisfactory)
 - über 3,5 bis 4,0: ausreichend - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt (ECTS-Grade: E – sufficient)
 - 4,1 bis 5,0: nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt (ECTS-Grade: F – fail)
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit jeweils einer Dezimalstelle zu vergeben. Bei gemittelten Noten werden alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen.
- (3) Ist gemäß der fachspezifischen Anlagen eine MAP oder eine FP durchzuführen, so bildet die MAP- bzw. FP-Note die Note für dieses Modul.
- (4) Sind gemäß der fachspezifischen Anlagen TP durchzuführen, so bildet die ungewichtet gemittelte Note aller TP-Noten dieses Moduls die Note für dieses Modul, es sei denn, die fachspezifischen Anlagen sehen gewichtete Mittel vor.
- (5) Studienbegleitende mündliche Prüfungen gemäß fachspezifischem Teil sind unmittelbar im Anschluss an die Prüfung, schriftliche Leistungen gemäß fachspezifischem Teil sind innerhalb von vier Wochen zu bewerten bzw. zu benoten.

§ 16 Vergabe von ECTS-Punkten

- (1) Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist das Vorliegen einer individuellen Leistung, die mit mindestens "ausreichend" (ECTS-Grade: E – sufficient) bewertet worden ist.
- (2) ECTS-Punkte können gemäß den fachspezifischen Anlagen jeweils entweder für ein gesamtes Modul oder für dessen Komponenten vergeben werden.

- (3) ECTS-Punkte sind nur dann zu vergeben, wenn die gemäß den fachspezifischen Anlagen für das jeweilige Modul bzw. die Veranstaltung erforderlichen studienbegleitenden Leistungen erbracht worden sind.

IV. Orientierungsprüfung und Zwischenprüfung

§ 17 Umfang und Art der Orientierungsprüfung (OP) und der Zwischenprüfung (ZP)

- (1) Der Kandidat hat in der OP im Kernfach nachzuweisen, dass er sich erfolgreich grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten seines Faches angeeignet hat und somit für das von ihm gewählte Fach grundsätzlich geeignet ist.
- (2) Dies geschieht anhand von drei bis vier spezifizierten Leistungsnachweisen, die dem fachspezifischen Teil zu entnehmen sind.
- (3) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Der Kandidat muss nachweisen, dass er mindestens 50% der erforderlichen ECTS-Punkte erbracht hat (90 CPs). Darüber hinaus muss er nachweisen, dass mindestens drei Basismodule im Kernfach erfolgreich abgeschlossen wurden.

§ 18 Prüfungsfristen

- (1) Die für die OP erforderlichen Leistungsnachweise sind bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen. Werden sie nicht bis spätestens zum Ende des dritten Semesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten.
- (2) Die für die ZP erforderlichen Leistungsnachweise sind bis zum Ende des vierten Semesters zu erbringen. Werden sie nicht bis spätestens zum Ende des sechsten Semesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn der Kandidat hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Diese Frist gilt auch bei einem Wechsel des Beifachs.
- (3) Über eine Fristverlängerung entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten unter Würdigung der vorgebrachten Gründe.

§ 19 Meldung zur Prüfung und Zeugnis

- (1) Jeder Kandidat hat im Studienbüro nachzuweisen, dass er die für sein Kernfach in den fachspezifischen Anlagen ausgewiesenen Leistungsnachweise erfolgreich erbracht hat.
- (2) Über die erfolgreich absolvierte OP wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt.
- (3) Über die erfolgreich absolvierte ZP wird ein Zeugnis ausgestellt.

V. Abschlussprüfung

§ 20 Umfang und Art der Prüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen Abschlussarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung.

§ 21 Prüfungsfristen

- (1) Die Abschlussprüfung soll bis zum Ende des 6. Fachsemesters und muss bis zum Ende des 9. Fachsemesters abgelegt werden. Wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, können Prüfungen vorzeitig abgelegt werden.
- (2) Stellt ein Kandidat nicht rechtzeitig einen ordnungsgemäßen Antrag auf Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung im 9. Semester oder nimmt er an einer solchen Abschlussprüfung trotz rechtzeitiger Anmeldung nicht teil, so gilt die Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (3) Überschreitet ein Kandidat die in Abs.2 genannte Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, so gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. Diese wird zum nächsten regulären Prüfungstermin bestimmt, sofern es die anerkannten Versäumnisgründe zulassen.

§ 22 Zulassung und Meldung zur Prüfung

- (1) Die schriftliche Abschlussarbeit wird in der Regel studienbegleitend während des 6. Semesters verfasst.
- (2) Zur mündlichen Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer gemäß fachspezifischem Teil die studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen im Kernfach und im Ergänzungsbereich erbracht sowie die schriftliche Abschlussarbeit eingereicht hat und diese als zumindest bestanden gewertet wurde. Die fachspezifischen Anlagen können eine andere Prüfungsreihenfolge zulassen.
- (3) Jeder Kandidat, der an einem der beiden Teile der Abschlussprüfung teilnehmen möchte, hat sich spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin beim Studienbüro dafür anzumelden.

§ 23 Schriftliche Abschlussarbeit

- (1) In der Abschlussarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Thema aus seinem Kernfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der in Absatz 6 Satz 1 genannten Frist bearbeitet werden kann.

- (2) Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern jeweils der individuelle Beitrag klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar ist.
- (3) Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (4) Die Abschlussarbeit kann gemäß § 6 Abs. 2 von jedem Hochschullehrer der Universität Mannheim ausgegeben und betreut werden, der im entsprechenden Fach Lehrveranstaltungen anbietet. Hochschullehrer der Universität Mannheim aus anderen Bereichen können die Abschlussarbeit ausgeben, sofern sichergestellt ist, dass ein Hochschullehrer, der im entsprechenden Fach Lehrveranstaltungen anbietet, die Abschlussarbeit mitbetreut. Der ausgebende Hochschullehrer kann weitere Personen als Betreuer zulassen.
- (5) Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind vom Studienbüro aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung beträgt sechs Wochen. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Aus wichtigem Grund kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten und mit Befürwortung des Betreuers die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern.
- (7) Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 24 Annahme der Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung beim Studienbüro abzuliefern. Der Abgabetermin ist vom Studienbüro aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" (ECTS-Grade: F – fail) bewertet.
- (2) Die Abschlussarbeit ist innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Sie ist von zwei Prüfern unabhängig voneinander zu bewerten. Einer der Prüfer ist der ausgebende Hochschullehrer. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den zweiten Prüfer zu machen.

§ 25 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Prüfung bezieht sich in der Regel auf diejenigen Veranstaltungen, die vom Kandidaten im wissenschaftlich vertieften Themenbereich des Kernfaches besucht worden sind.
- (2) Mündliche Prüfungen sind von einem Prüfer und in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder von mehreren Prüfern abzunehmen. Die Prüfer führen das Prüfungsgespräch.
- (3) Die Kandidaten werden in der Regel einzeln geprüft. Der jeweilige Prüfer kann bis zu drei Kandidaten gemeinsam prüfen.

- (4) Die mündlichen Prüfungen dauern je Kandidat mindestens 20 Minuten, höchstens 30 Minuten.
- (5) Die wesentlichen Inhalte, Ablauf und Ergebnis der jeweiligen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von dem Prüfern und dem Beisitzer oder den Prüfern unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.
- (6) Das Ergebnis der Prüfung wird dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung vom Prüfer bekanntgegeben.

§ 26 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) Für die Benotung der Leistungen in der Abschlussprüfung gilt § 15 entsprechend.
- (2) Die Bakkalaureatprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile gemäß § 8 mit mindestens ausreichend (ECTS-Grade: E – sufficient) benotet worden sind.
- (3) Bei der Bildung der Gesamtnote werden nur die im fachspezifischen Teil des jeweiligen Kernfachs als endnotenrelevant ausgewiesenen Benotungen berücksichtigt. Dabei werden die Prüfungsteile wie folgt gewichtet:

- Die studienbegleitenden Fachprüfungen gemäß fachspezifischem Teil gehen zu 60% in die Gesamtnote ein .
- Die schriftliche Abschlussarbeit geht zu 20% in die Gesamtnote ein
- Die mündliche Abschlussprüfung geht zu 20% in die Gesamtnote ein.

Durch die fachspezifischen Anlagen kann eine andere Gewichtung vorgenommen werden.

- (4) Bei überragenden Leistungen (besser als Durchschnitt 1,3) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" verliehen.

VI. Wiederholung der Prüfungen, Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 27 Wiederholung

- (1) Studienbegleitende Prüfungen (MAP, FP, TP und LN), die mit "nicht ausreichend" (ECTS-Grade: F – fail) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Prüfungsfristen gemäß § 18 und § 21 finden Anwendung.
- (2) Der Kandidat kann bei Nichtbestehen der studienbegleitenden Wiederholungsprüfung in höchstens drei Fällen eine zweite Wiederholung unternehmen.
- (3) Die Wiederholung einer im 1. Versuch bestandenen Prüfungsleistung im Rahmen einer MAP, FP oder TP zur Notenverbesserung ist während des gesamten B.A.-Studiums nur einmal und nur im Kernfach möglich. Es zählt dann die bessere Note.

- (4) Studienbegleitende Prüfungen sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit, die Wiederholungsprüfungen vor Beginn der Vorlesungen des darauffolgenden Semesters oder in der ersten Woche des folgenden Semesters stattfinden. Zwischen Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens vier Wochen liegen. Die Wiederholungsprüfung wird dem Semester zugerechnet, in dem die erste Prüfung stattfand.
- (5) Wurde beim ersten Versuch einer studienbegleitenden Prüfung oder eines Leistungsnachweises die Note „nicht ausreichend“ (ECTS-Grade: F – fail) erzielt, ist der Teilnehmer an der Wiederholungsprüfung des selben Semesters automatisch angemeldet. Wurde die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist der Kandidat verpflichtet, bei nächster Gelegenheit eine gleichwertige Veranstaltung zu belegen, soweit ihm dieses im Rahmen der Regelung in Absatz 2 noch gestattet ist.
- (6) Eine schriftliche Abschlussarbeit, die mit "nicht ausreichend" (ECTS-Grade: F – fail) bewertet worden ist, kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in § 23 Abs. 6 genannten Frist ist nur dann zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (7) Eine mündliche Abschlussprüfung, die mit "nicht ausreichend" (ECTS-Grade: F – fail) bewertet worden ist, kann einmal wiederholt werden.

§ 28 Endgültiges Nichtbestehen

Die gesamte Bakkalaureatprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die schriftliche Abschlussarbeit oder die mündliche Abschlussprüfung oder eine studienbegleitende Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

VII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 29 Bakkalaureatzeugnis

Aufgrund der bestandenen Bakkalaureatprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis, das die Gesamtnote gemäß § 26, die im Laufe des Bakkalaureatstudiums belegten Module und ihre Komponenten im Kernfach sowie im Ergänzungsbereich, die studienbegleitend erbrachten Leistungen und die Leistungen der Abschlussprüfung sowie die Gesamtstudiendauer ausweist.

§ 30 Urkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Bakkalaureatprüfung erhält der Kandidat neben dem Zeugnis nach § 29 eine Urkunde, welche die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät, dem das Fach zugeordnet ist, unterzeichnet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und ist mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.

- (2) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 31 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- (1) Kandidaten, die ihre Bakkalaureatprüfung endgültig nicht bestanden haben, geht durch das Studienbüro ein Bescheid zu. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und wird vom Dekan der Fakultät, dem das Fach zugeordnet ist, unterzeichnet.
- (2) Hat der Kandidat die Bakkalaureatprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und ggfs. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

VIII. Verstöße gegen die Prüfungsordnung

§ 32 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (ECTS-Grade: F – fail), wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Zentralen Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. eines von ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Zentralen Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (ECTS-Grade: F – fail). Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (ECTS-Grade: F – fail) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zentrale Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidung nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom zentralen Prüfungsausschuss überprüft wird. § 4 Abs. 4 findet Anwendung.

§ 33 Ungültigkeit

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Prüfungsleistungen bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend § 32 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (ECTS-Grade: F – fail) und die Bakkalaureatprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (ECTS-Grade: F – fail) und die Bakkalaureatprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bakkalaureaturkunde einzuziehen, wenn die Bakkalaureatprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

IX. Schlussbestimmungen

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung zur Bakkalaureatprüfung beim Studienbüro zu stellen. Das Studienbüro bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Prüfungsunterlagen werden drei Jahre lang im Studienbüro der Universität Mannheim aufbewahrt.

§ 35 Inkrafttreten

(betraf das ursprüngliche Inkrafttreten)

Anlage:

Fachspezifischer Teil – Übersicht –

- 1) Anglistik / Amerikanistik**
- 2) Germanistik**
- 3) Romanistik (Französisch, Spanisch, Italienisch)**
- 4) Geschichte: Kultur, Gesellschaft, Wirtschaft**
- 5) Medien- und Kommunikationswissenschaft**
- 6) Politikwissenschaft**
- 7) Soziologie**
- 8) Ethik und Kulturphilosophie (nur Beifach)**